

BVGer E-5106/2006 vom 4. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5106_2006

FR: TAF E-5106/2006 du 4 septembre 2007

IT: TAF E-5106/2006 del 4 settembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (vgl. Art. 45 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG; Art. 111 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt ferner am 1. Januar 2007 die Beurteilung der vormals bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) hängigen Gesuche um Revision derer Urteile.

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG sind für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Artikel 121 - 128 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) anwendbar. Es stellt sich die Frage, ob dieser Gesetzesverweis auch für Revisionsgesuche gegen Urteile der ARK, deren Beurteilung vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde, gilt, oder ob solche Fälle weiterhin nach den Bestimmungen des VwVG zu beurteilen sind. Mit Beschluss des Plenums der Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2007 wurde bestimmt, dass Revisionsgesuche, welche vor dem 31. Dezember 2006 bei den Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts anhängig gemacht wurden, weiterhin nach den Massstäben des VwVG beurteilt werden (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D-4889/2006 vom 12. Juli 2007 E. 4.5f.).

E. 1.4

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung eines Revisionsgesuches legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam; vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 65 ff.).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick

darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 229 f.). Gemäss Art. 66 Abs. 2 VwVG zieht die Beschwerdeinstanz ihren Beschwerdeentscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden (Bst. a), wenn nachgewiesen wird, dass sie aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen (Bst. b) oder gewisse verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat (Bst. c).

E. 2.2

Nach Absatz 3 der genannten Bestimmung gelten die erwähnten Gründe nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte.

E. 2.3

Neu im Sinne dieser Bestimmung sind Tatsachen und Beweismittel, die sich bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens verwirklicht beziehungsweise bestanden hatten, jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren und daher nicht geltend gemacht werden konnten. Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel dann, wenn sie zu einem anderen Entscheid hätten führen können (vgl. BGE 108 V 171 E. 1).

E. 3.1

Vorweg ist festzuhalten, dass an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden (Art. 66 Abs. 3 und 67 Abs. 3 VwVG). In der Rechtschrift ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun; zudem ist anzugeben, welcher gesetzliche Revisionstatbestand angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Grund geltend zu machen. Sind dem Gesuch nicht genügend substanziierte, wirkliche Rechtsmittelgründe zu entnehmen, so ist darauf überhaupt nicht einzutreten (vgl. Gygi, a.a.O., S. 198 f.). Demgegenüber ist nicht erforderlich, dass die angerufenen Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Vorliegen behauptet (BGE 96 I 279; Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 148 f.).

E. 3.2

Der Gesuchsteller ruft die Revisionsgründe des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG) an und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Die Eingabe erweist sich damit als hinreichend begründet. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 52 VwVG) Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen die zur Stützung eines Revisionsgesuches eingereichten Beweismittel neu und erheblich sein. Sie sind nur dann als neu zu qualifizieren, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder dem Beweis von Tatsachen dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt waren und vorgebracht wurden, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Der im Beschwerdeverfahren misslungene Beweis kann im Revisionsverfahren auch mit Beweismitteln geführt werden, welche erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich

1998, S. 260, Rn 741; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 27 S. 199 E. 5c).

E. 4.2

"Neu" im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG bedeutet somit "neu entdeckt" beziehungsweise "neu zugänglich", muss sich jedoch auf Tatsachen beziehen, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden haben (vgl. Gygi, a.a.O., S. 262).

E. 4.3

Erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind neue Tatsachen und Beweismittel dann, wenn im Lichte der veränderten tatbeständlichen Grundlage die rechtliche Würdigung anders ausfallen müsste als im früheren Entscheid, respektive wenn die Beweismittel geeignet sind, von der Richtigkeit eines neuen erheblichen Tatsachenvorbringens zu überzeugen (Gygi, a.a.O., S. 263 f.).

E. 4.4

Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden im Übrigen nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person damals trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidung und Mitteilung EMARK 1994 Nr. 27 S. 198 f. E. 5a und b).

E. 5.1

Zunächst legt der Gesuchsteller ein Gutachten _____, vom 23. November 2006 ins Recht. Darin analysiert die Gutachterin die Aussagen des Gesuchstellers anlässlich der Befragungen im erstinstanzlichen Verfahren sowie bei einem von der Gutachterin selber geführten Interview und gelangt zum Schluss, dass die Aussagen des Gesuchstellers zu seinen Fluchtgründen glaubhaft seien. Die gegenteilige Einschätzung der Asylbehörden beruhe auf einer mangelhaften Befragung sowie der Missachtung aktenkundiger Aussagen. Der Gesuchsteller weise zudem deutliche Symptome einer Traumastörung auf, welche auf seine Gewalterfahrungen zurückzuführen seien.

E. 5.1.1

Im Gutachten vom 23. November 2006 werden bezüglich der vom Gesuchsteller zur Begründung seines Asylgesuchs vorgebrachten Repressalien keine neuen Tatsachen vorgebracht oder neue Beweismittel genannt, sondern es wird eine neue Würdigung seiner bereits im ordentlichen Verfahren bekannten Ausführungen vorgenommen; nach Auffassung des Gesuchstellers vermag dieses Dokument zu belegen, dass seine Asylvorbringen glaubhaft und die gegenteiligen Argumente im Beschwerdeurteil der ARK wissenschaftlich nicht stichhaltig sind. Der Umstand, dass der Gesuchsteller mit der Würdigung des von ihm vorgebrachten Sachverhalts durch die Behörden nicht einverstanden ist, kann indessen - unabhängig davon, ob die Kritik materiell zu Recht oder zu Unrecht erfolgt - nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens sein. Nach Lehre und Praxis ist eine Revision ausgeschlossen, wenn nur eine neue rechtliche Würdigung bereits bekannter Tatsachen oder eine neue Beurteilung von Rechtsfragen angestrebt wird (vgl. EMARK 1993 Nr. 4 E. 4c und 5 S. 20 ff.; Kölz/ Häner, a.a.O., S. 259, Rz. 737). Namentlich stellt die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Asylvorbringen eine von der Behörde zu beurteilende Rechtsfrage dar (vgl. EMARK 1996 Nr. 16 E. 3e/bb S. 144). Der Umstand, dass der Gesuchsteller seine appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil mit einem

Gutachten einer Fachperson untermauert, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Denn ein Gutachten gilt nur dann als neues Beweismittel, wenn es neue tatbestandliche Gesichtspunkte zutage fördert. Es genügt nicht, dass es den Sachverhalt anders bewertet; vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen. Für die Revision eines Entscheides genügt es nicht, dass der Gutachter aus den im Zeitpunkt des Haupturteils bekannten Tatsachen nachträglich andere Schlussfolgerungen zieht als das Gericht (Gygi, a.a.O., S. 194; Nicolas von Werdt, in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/ Andreas Güngerich (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, Art. 123, N 12, mit Hinweisen; BGE 110 V 138 E. 2, S. 141; 108 V 170 E. 1, S. 171 f.).

E. 5.1.2

Im Weiteren ist festzustellen, dass die von der Gutachterin beim Gesuchsteller diagnostizierte Traumastörung nicht per se den Rückschluss auf eine ihr zugrundeliegende Verfolgung zulässt, kann diese Erkrankung doch auch auf andere, asylrechtlich nicht relevante Ereignisse zurückzuführen sein. Dieser neu vorgebrachte Umstand wäre somit, auch wenn er bereits im Beschwerdeverfahren bekannt geworden wäre, nicht geeignet gewesen, zu einer anderen Einschätzung der Asylrelevanz der Vorbringen des Gesuchstellers zu führen.

E. 5.1.3

Nach dem Gesagten stellt das vom Gesuchsteller eingereichte psychologische Gutachten kein neues und erhebliches Beweismittel im revisionsrechtlichen Sinne dar. Bei diesem Ergebnis können die Frage, ob es rechtzeitig eingereicht wurde, sowie das Bestehen entschuldbarer Gründe für eine allfällig verspätete Einreichung offengelassen werden.

E. 5.2

Soweit der Gesuchsteller im Weiteren vorbringt, dass das Haus seiner Familie am 30. November 2006 von Angehörigen der Sicherheitskräfte auf der Suche nach ihm durchsucht worden sei und er am 4. Januar 2007 eine Vorladung wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei erhalten habe, ist festzustellen, dass es sich um Ereignisse handelt, welche erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingetreten sind und demnach keine neuen erheblichen Tatsachen im revisionsrechtlichen Sinne darstellen.

E. 5.3

Ebenso lässt sich den vom Gesuchsteller betreffend den Hungerstreik seines Freundes eingereichten Artikeln entnehmen, dass sich dieser erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ereignet hat, weshalb es sich dabei nicht um eine neue erhebliche Tatsache im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG handelt.

E. 5.4

Das Schreiben des Generalsekretärs der FFS vom 17. Dezember 2006 hat als Bestätigung von privater Seite einen bloss reduzierten Beweiswert. Zudem weist es lediglich in allgemeiner Weise auf die Gefährdung des Gesuchstellers hin, ohne diese weiter zu konkretisieren. Somit erscheint dieses Dokument nicht geeignet, die Einschätzung im Beschwerdeurteil umzustossen, weshalb es ihm an der Erheblichkeit im revisionsrechtlichen Sinne mangelt.

E. 5.5

Soweit der Gesuchsteller ferner zahlreiche den Websites von MAK, Algeria-Watch und FIDH entnommene Berichte zur allgemeinen Situation in Algerien und insbesondere in der Kabylei einreicht, ist festzustellen, dass diese keinen unmittelbaren Bezug zu den Vorbringen des Gesuchstellers aufweisen und die darin dokumentierten Probleme in seinem Heimatstaat nicht per se auf eine konkrete, asylrechtlich relevante Gefährdung schliessen lassen. Daher sind diese Dokumente ebenfalls als nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinne zu bezeichnen.

E. 5.6

Ebenso sind der vom Gesuchsteller vorgelegte Auszug aus dem Amtsblatt Algeriens, die Ausschnitte aus einer Pressemitteilung der Mission der "Internationale der Services Publics" vom 13. November 2006, der im Internet publizierte Artikel aus "Le Soir d'Algérie" vom 21. Dezember 2006 und der Ausschnitt aus der Zeitung "20minuten" vom 14. Februar 2007 nicht geeignet, eine konkrete Gefährdung zu belegen, weshalb es ihnen an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit fehlt.

E. 5.7

Ferner kann aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller eine Petition zugunsten der Autonomie der Kabylei unterzeichnet hat, nicht auf eine konkrete Gefährdung geschlossen werden, zumal sich die Lage in der Kabylei in letzter Zeit beruhigt hat und die algerische Regierung den Forderungen der Berber nach kultureller Autonomie zum Teil nachgekommen ist (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Algerien - Update vom 24. April 2007, S. 5 f., EMARK 2005 Nr. 13 S. 120 ff.). Daher muss dieses Vorbringen ungeachtet der Frage der Neuheit als nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. Bst. a VwVG bezeichnet werden.

E. 5.8

Der vom Gesuchsteller eingereichte Bericht der Leiter eines von ihm besuchten Kurses soll die Glaubwürdigkeit seiner Vorbringen unterstützen. Da diesem Dokument keine erheblichen neuen Sachverhaltselemente zu entnehmen sind und es nicht geeignet ist, die Vorbringen des Gesuchstellers im ordentlichen Verfahren zu belegen, kann ihm keine revisionsrechtliche Bedeutung beigemessen werden.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils der ARK vom 24. März 2006 ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 VGKE). Nachdem aber weiterhin von der Bedürftigkeit des Gesuchstellers auszugehen ist und sein Vorbringen nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden können, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen und antragsgemäss auf die Auferlegung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.